

# Wasserschutzgebiet Süderelbmarsch/ Harburger Berge



**Freie und Hansestadt Hamburg  
Umweltbehörde**

## **Allgemeines zu Wasserschutzgebieten**

Das Wasser ist eine der wichtigsten Grundlagen allen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens. Es ist in seinen vielfältigen Funktionen, die es sowohl im Bereich des täglichen Lebens als auch im Produktionsbereich erfüllt, unentbehrlich, nicht zu ersetzen und nicht vermehrbar.

Die Erhaltung der hohen Trinkwasserqualität sowie die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigem Trinkwasser verdient unter allen Nutzungsarten des Wassers unbedingten Vorrang.

Trinkwasser wird in Hamburg aus Grundwasservorkommen gewonnen. Diese für die Allgemeinheit unersetzlichen Wasservorkommen müssen gegen schädliche Einwirkungen geschützt werden, um die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung auch in Zukunft umfassend und dauerhaft gewährleisten zu können. Wichtig ist daher ein über die allgemeinen Anforderungen hinausgehender vorbeugender Schutz.

Mit der Festsetzung von Wasserschutzgebieten werden die Gewässer in einem abgegrenzten Gebiet durch Rechtsverordnung besonders geschützt. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung gelten in diesen Gebieten Nutzungsbeschränkungen und Verbote, auf die im folgenden näher eingegangen wird.

### **Das Wasserschutzgebiet Süderelbmarsch/Harburger Berge**

Zum Schutz der Trinkwasserbrunnen in der Süderelbmarsch und den Harburger Bergen hat der Senat mit Wirkung ab 1. April 1994 ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Gebiet umfaßt eine Fläche von 47,2 km<sup>2</sup>.

Insgesamt werden aus den drei in diesem Gebiet liegenden Wasserwerken Süderelbmarsch, Neugraben und Bostelbek jährlich rund 18 Mio. m<sup>3</sup> Grundwasser für Trinkwasserzwecke sowohl aus oberflächennahen als auch aus tieferen Grundwasserleitern gefördert; das entspricht rund 13 % der Gesamtfördermenge der Hamburger Wasserwerke.

Das Wasserschutzgebiet (WSG) Süderelbmarsch/Harburger Berge ist nach dem WSG Baurberg das zweite auf Hamburgischem Staatsgebiet festgesetzte Wasserschutzgebiet. Seine Ausweisung ist notwendig,

weil der natürliche Schutz des Grundwassers wegen teilweise fehlender Deckschichten in diesem Bereich unzureichend ist. Das bedeutet, daß aus den vielfältigen Nutzungen in diesem Gebiet Gefährdungen für das Grundwasser entstehen können.

Aus der Festsetzung des WSG ergeben sich für die Anwohner und andere Anlieger in diesem Gebiet Einschränkungen. Um eventuell notwendige Beschränkungen vor allem in der Landnutzung zu minimieren, wurden bei der Festlegung der Schutzgebietsgrenzen sowohl naturwissenschaftlich begründete Erfordernisse als auch Einwände betroffener Anlieger weitestgehend berücksichtigt.

Auch die Hansestadt Hamburg trifft verschiedene Maßnahmen zur Umsetzung der Schutzgebietsanforderungen wie zum Beispiel die Durchführung eines Programms zur intensiven Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit, die verstärkte Neubesiedlung oder eine den Schutzvorschriften entsprechende Bauleitplanung.

#### *- Schutzzone I (Fassungsbereich der Brunnen)*

Als Schutzzone I gilt ein Umkreis um alle Brunnen von mindestens zehn Metern, der eingezäunt ist. Die Grundstücke gehören den Hamburger Wasserwerken oder sind langfristig gepachtet.

Hier sind nur solche Tätigkeiten zugelassen, die der Trinkwasserversorgung unmittelbar zugute kommen.

#### *- Schutzzone II (engere Schutzzone)*

Die Schutzzone II umfaßt ein Gebiet von 120 bis 300 Metern um die Brunnen. In ihr liegen zur Zeit 34 Brunnen, darunter auch Hamburgs ergiebigster Brunnen, der Horizontalfilterbrunnen 3 in der Süderelbmarsch. Verboten sind hier zum Beispiel die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen sowie Transport, Umgang und Lagerung radioaktiver und wassergefährdender Stoffe, intensive Landwirtschaft und Gartenbau.

#### *- Schutzzone III (weitere Schutzzone)*

Die Schutzzone III reicht im allgemeinen von den Brunnen aus gesehen bis zu den Grenzen des Einzugsgebietes bzw. bis zu einer Entfernung von rund zwei Kilometern.

Die weitere Schutzzone dient dem vorbeugenden Schutz vor weitreichenden Gefährdungen. Die Lagerung bzw. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist hier beispielsweise verboten.

Außerdem ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlich und erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen und in Gärten stark eingeschränkt.

Verboten sind ferner die Errichtung baulicher Anlagen ohne Anschluß ans Sied, Flugplätze sowie Abfallagerung und -behandlung. Das Lagern von Heizöl und Dieselöl für den Hausgebrauch und den landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Betrieb ist zulässig, wenn die dafür erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden.

Im Einzelfall sind Ausnahmen von den Verboten möglich. Entsprechende Anträge können bei der Umweltbehörde gestellt werden.

Die Adresse lautet: Umweltbehörde

Fachamt für Gewässer- und Bodenschutz  
Hermannstraße 40 · 20095 HAMBURG



Die Einhaltung der neuen Vorschriften wird von der Umweltbehörde überwacht.

## Wo erhält man weitergehende Informationen

Wenn Sie Fragen zum Wasserschutzgebiet haben, wenden Sie sich bitte an die Umweltbehörde, Fachamt Gewässer- und Bodenschutz, Hermannstr. 40, 20095 Hamburg, Telefon: 24 86-35 80 oder 349 13-30 39 oder -33 44. Eine Karte mit Schutzgebietsgrenzen (Maßstab 1:20.000) können Sie auch im Gesundheits- und Umweltamt Harburg sowie im Ortsamt Süderelbe kostenlos einsehen.



---

### Impressum

Herausgeber: Umweltbehörde Hamburg, Amt für Umweltschutz – Gewässer- und Bodenschutz – November 1993

Druck: Schüthedruck GmbH, Hamburg. Foto: HWW

Gedruckt auf chlorfreiem Papier

### Anmerkung zur Verteilung:

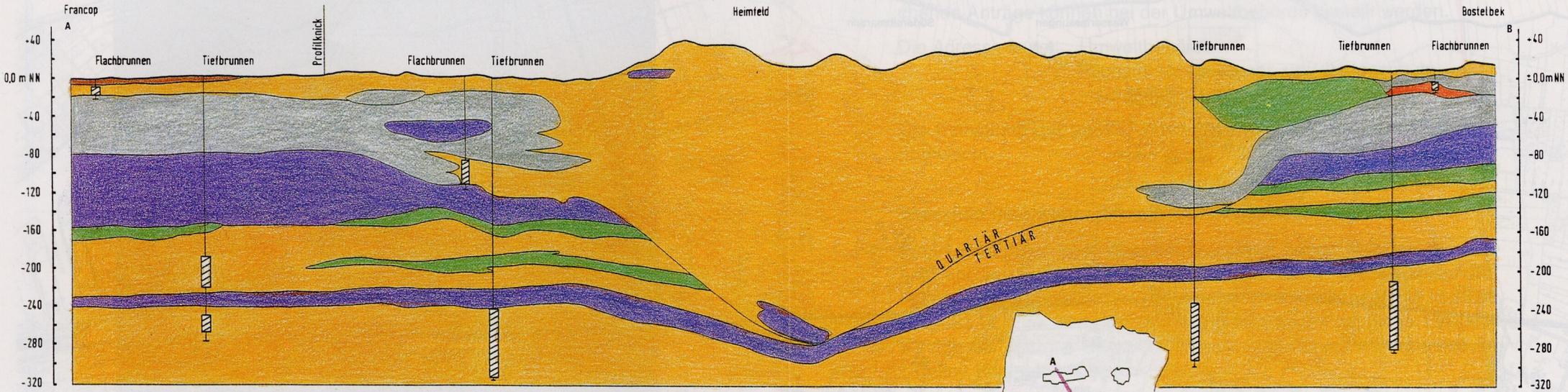
Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bürgerschafts-, Bundestags- und Europawahlen sowie Wahlen zur Bezirksversammlung. Mißbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann auf welchem Weg und in welcher Anzahl die Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist.

## Geologischer Schnitt

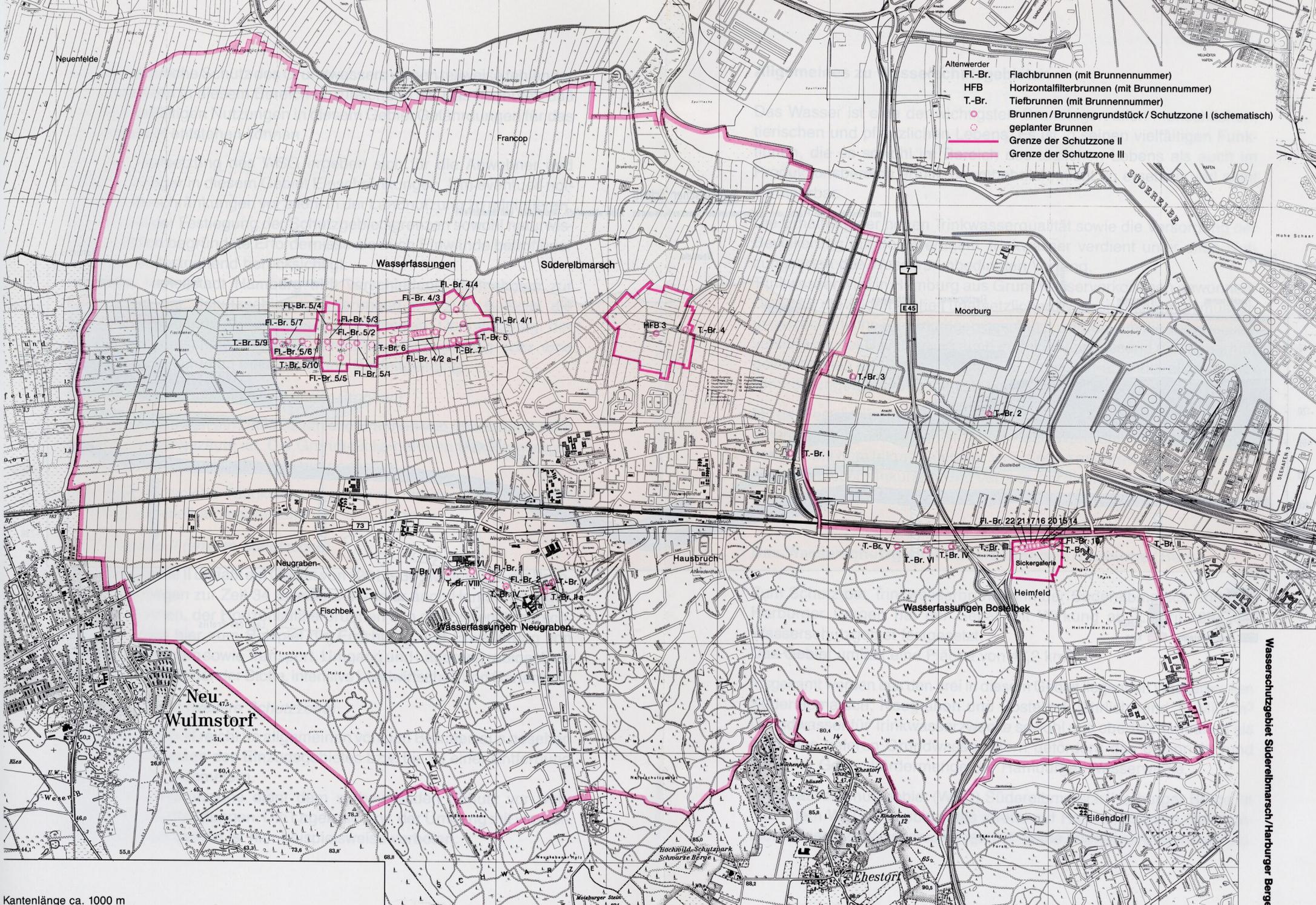
(mit Beispielen von Flach- und Tiefbrunnen der Wasserversorgung Süderelbmarsch, Neugraben und Bostelbek)



### LEGENDE

- |   |   |
|---|---|
|  Torf          |  Ton     |
|  Sand          |  Schluff |
|  Geschiebelehm |  Kies    |

Lage des Profils



- Flachbrunnen (mit Brunnennummer)
- Horizontalfilterbrunnen (mit Brunnennummer)
- Tiefbrunnen (mit Brunnennummer)
- Brunnen / Brunnengrundstück / Schutzzone I (schematisch)
- geplanter Brunnen
- Grenze der Schutzzone II
- Grenze der Schutzzone III

Kantenlänge ca. 1000 m

Wasserschutzgebiet Süderebmarsch/Harburger Berge

## **Achtung, Adressänderung!**

Weitergehende Informationen zum

<b>Wasserschutzgebiet Süderelbmarsch/Harburger Berge</b>
--

erhalten Sie bei der

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
- Gewässerschutz -  
Postfach 26 11 51  
20501 Hamburg

Sitz: Billstraße 84, 20539 Hamburg

Telefon: 040 / 42845 - 3344 und - 3374

Telefax: 040 / 42845 - 2482

E-Mail-Adresse: [Antje.Jank@bsu.hamburg.de](mailto:Antje.Jank@bsu.hamburg.de)

Stand: Juni 2004